



# Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV)

vom ...

---

*Der Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 8a des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951<sup>1</sup>  
(BetmG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotversuchen mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis nach Artikel 8a BetmG (Pilotversuche).

### Art. 2 Ziel der Pilotversuche

<sup>1</sup> Es dürfen nur Pilotversuche durchgeführt werden, die der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Auswirkungen von Massnahmen, Instrumenten oder Vorgehensweisen betreffend den Umgang mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis zu nicht medizinischen Zwecken dienen.

<sup>2</sup> Sie müssen insbesondere Erkenntnisse liefern zu den Auswirkungen auf:

- a. die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten;
- b. das Konsumverhalten;
- c. sozioökonomische Aspekte;
- d. den Drogenmarkt eines bestimmten Gebiets;
- e. den Jugendschutz; oder
- f. die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

<sup>1</sup> SR 812.121

---

**Art. 3** Geltung des Betäubungsmittelgesetzes

<sup>1</sup> Für Pilotversuche finden keine Anwendung:

- a. das Verbot, Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis in Verkehr zu bringen (Art. 8 Abs. 1 Bst. d BetmG);
- b. die Verpflichtung für Ärztinnen und Ärzte, Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis nur nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften abzugeben (Art. 11 und 20 Abs. 1 Bst. d und e BetmG);
- c. die Verpflichtung für Apotheken, Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis nur auf ärztliche Verordnung hin abzugeben (Art. 13 und 20 Abs. 1 Bst. d BetmG).

<sup>2</sup> Für den Verkauf von Produkten nach Artikel 7 Absatz 1 an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Pilotversuchen können auch andere als die in den Artikeln 11 und 13 BetmG bezeichneten Stellen vorgesehen werden.

## 2. Abschnitt: Anforderungen an Pilotversuche

**Art. 4** Örtliche Begrenzung

Pilotversuche sind örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden zu begrenzen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann Einschränkungen vorsehen, sofern diese die Aussagekraft der Pilotversuche nicht beeinträchtigen.

**Art. 5** Zeitliche Begrenzung

Die Dauer der Pilotversuche muss wissenschaftlich begründet sein und darf höchstens fünf Jahre betragen. Die Dauer kann auf Gesuch hin einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

**Art. 6** Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Anzahl der Personen, die an einem Pilotversuch teilnehmen, ist auf das für die wissenschaftliche Aussagekraft erforderliche Mass zu begrenzen. Sie darf 5000 Personen nicht überschreiten.

**Art. 7** Produkte

<sup>1</sup> Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, die im Rahmen von Pilotversuchen zugänglich gemacht werden, müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a. Der Gesamt-THC-Gehalt darf höchstens 20 Prozent betragen;
- b. Sie müssen den Anforderungen der Guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen und von hoher Qualität sein, namentlich in Bezug auf Verunreinigungen und Pestizide.

<sup>2</sup> Die Inhaltsstoffe (insbesondere Gesamt-THC- und -CBD-Gehalt) dieser Produkte sind gemäss anerkannten Laborstandards zu ermitteln.

<sup>3</sup> Produkte, die zum Rauchen oder Vaporisieren bestimmt sind oder dazu verwendet werden können, unterstehen der Tabaksteuer nach Artikel 3 Absatz 1 Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009<sup>2</sup>.

#### **Art. 8** Verpackung

Die Verpackung von Produkten nach Artikel 7 Absatz 1 ist zu versehen mit:

- a. einer neutralen Produktinformation;
- b. einer Deklaration der Inhaltsstoffe, insbesondere des THC- und CBD-Gehalts;
- c. einem Hinweis auf den konkreten Pilotversuch;
- d. einem Warnhinweis bezüglich der gesundheitlichen Risiken; und
- e. einem Hinweis für allenfalls weniger schädliche Konsumationsformen.

#### **Art. 9** Werbung

Die Werbung für Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 ist verboten.

#### **Art. 10** Anbau, Einfuhr und Herstellung von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis

Das BAG kann in Zusammenhang mit Pilotversuchen Ausnahmegewilligungen nach Artikel 8 Absatz 5 BetmG erteilen.

#### **Art. 11** Verkaufsstellen

Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 dürfen nur durch Verkaufsstellen zugänglich gemacht werden, die:

- a. über fachkundiges Personal verfügen;
- b. über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere für die sichere Lagerung der Produkte, verfügen.

#### **Art. 12** Teilnahme

<sup>1</sup> An Pilotversuchen können Personen teilnehmen, die:

- a. nachweislich bereits Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis konsumieren;
- b. ihren Wohnsitz in einer Gemeinde haben, in der ein Pilotversuch durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Teilnahme von Personen, die:

- a. minderjährig sind;
- b. schwanger sind oder stillen;

<sup>2</sup> SR 641.311

- c. an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an Pilotversuchen.

#### **Art. 13** Informationspflicht

<sup>1</sup> Wer Pilotversuche durchführt, muss:

- a. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Inhalt und Umfang des Pilotversuchs sowie die Teilnahmebedingungen informieren und über mögliche Risiken aufklären;
- b. von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die schriftliche Einwilligung einholen.
- c. den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Ausweis ausstellen, der sie als Studienteilnehmerin oder Studienteilnehmer erkennbar macht.

<sup>2</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihre Einwilligung jederzeit widerrufen.

#### **Art. 14** Abgabe

<sup>1</sup> Die Menge der Produkte nach Artikel 7 Absatz 1, die einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer abgegeben wird, orientiert sich am persönlichen Bedarf pro Monat. Sie darf 5 Gramm Gesamt-THC pro Abgabe und 10 Gramm Gesamt-THC pro Monat nicht überschreiten.

<sup>2</sup> Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 dürfen nur gegen Entgelt an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgegeben werden. Bei der Festlegung des Preises sind der Wirkstoffgehalt sowie der ortsübliche Schwarzmarktpreis zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die abgegebene Menge ist zu registrieren.

#### **Art. 15** Konsum

<sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Produkte nach Artikel 7 Absatz 1, die sie erhalten, nur zum Eigengebrauch verwenden und nicht im öffentlich zugänglichen Raum konsumieren.

<sup>2</sup> Wer solche Produkte weitergibt oder im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert, wird vom Pilotversuch ausgeschlossen.

#### **Art. 16** Überwachung der gesundheitlichen Auswirkungen

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche überwachen die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellen deren Behandlung im Falle von studienbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sicher.

<sup>2</sup> Sie melden dem BAG unverzüglich ausserordentliche Probleme.

**Art. 17** Rückgabe

Nach Abschluss des Pilotversuchs nicht verwendete Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 sind der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zur Verwertung oder Vernichtung zu übergeben.

**3. Abschnitt: Verfahren****Art. 18** Gesuche

<sup>1</sup> Das Gesuch zur Durchführung eines Pilotversuchs ist beim BAG einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss mindestens enthalten:

- a. Angaben über Ziel und Nutzen des Pilotversuchs;
- b. Beschreibung des Versuchs, namentlich Angaben zum Inhalt, zur Methodik und zu den Vorgehensweisen, zur Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zur Finanzierung sowie zum Zeitplan;
- c. Angaben, welche Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 zugänglich gemacht werden sollen;
- d. Auflistung der Verkaufsstellen, die Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 zugänglich machen;
- e. Einverständnis der betroffenen Gemeinden zu den vorgesehenen Verkaufsstellen;
- f. Angaben zu den vorgesehenen Abgabemengen und zum Abgabepreis;
- g. Angaben zu Anbau, Einfuhr, Herstellung und Inverkehrbringen der Produkte nach Artikel 7 Absatz 1;
- h. Beschreibung der Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Öffentlichkeit;
- i. Angaben zur Überwachung der gesundheitlichen Auswirkungen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Art. 16);
- j. ein Präventions-, ein Jugendschutz- sowie ein Gesundheitsschutzkonzept;
- k. die Bewilligung der zuständigen Ethikkommission oder deren Bestätigung, dass keine Bewilligung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Ein Gesuch um Verlängerung nach Artikel 5 ist zu begründen.

**Art. 19** Bewilligung

<sup>1</sup> Das BAG erteilt die Bewilligung nach Anhörung der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie der Eidgenössischen Kommission für Suchtfragen (EKSF), wenn die Anforderungen an Pilotversuche erfüllt sind.

<sup>2</sup> Es lehnt Gesuche ab, wenn ein Pilotversuch voraussichtlich zu keinen neuen oder zusätzlichen Erkenntnissen bezüglich der Ziele nach Artikel 2 führt.

**Art. 20**           Widerruf der Bewilligung

Das BAG widerruft die Bewilligung, namentlich wenn:

- a. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist;
- b. festgestellt wird, dass die Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erheblich gefährdet ist;
- c. die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise nicht an Vorgaben, die mit der Bewilligung verbunden sind, hält;
- d. die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, nicht mehr vorhanden oder nicht mehr erfüllt sind.

**Art. 21**           Koordination der Gesuchsverfahren

Das BAG koordiniert die Verfahren zur Durchführung eines Pilotversuchs und damit zusammenhängende Gesuche für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach Artikel 8 Absatz 5 BetmG.

**4. Abschnitt: Vollzug****Art. 22**           Kontrolle

<sup>1</sup> Das BAG kontrolliert, ob die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche die Bestimmungen dieser Verordnung einhalten. Es kann diese Aufgabe an die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden delegieren.

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche erteilen dem BAG die Auskünfte, die es zur Ausübung seiner Kontrolltätigkeit benötigt.

**Art. 23**           Berichterstattung und Forschungsbericht

<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für Pilotversuche haben das BAG jährlich über den Verlauf des Pilotversuchs sowie über die bezogenen, abgegebenen und gelagerten Mengen der Produkte nach Artikel 7 Absatz 1 zu informieren.

<sup>2</sup> Sie haben den Pilotversuch nach anerkannten wissenschaftlichen Standards auszuwerten und die Ergebnisse in einem Forschungsbericht zu dokumentieren.

<sup>3</sup> Die Ergebnisse sind dem BAG mitzuteilen.

**Art. 24**           Information der Öffentlichkeit

Das BAG informiert die Öffentlichkeit periodisch über die laufenden Pilotversuche.

**Art. 25** Prüfung des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs

<sup>1</sup> Das BAG wertet die Forschungsberichte laufend aus im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung für die Regelung des Umgangs mit Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis.

<sup>2</sup> Untersucht werden insbesondere:

- a. die Auswirkungen auf die individuelle und öffentliche Gesundheit, das Konsumverhalten sowie die öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- b. die Eignung der untersuchten Massnahmen, Instrumente oder Vorgehensweisen im Hinblick auf den Erlass einer möglichen Gesetzesänderung.

<sup>3</sup> Das BAG erstellt spätestens nach Abschluss sämtlicher Pilotversuche zuhanden des Bundesrates einen Bericht. Der Bericht wertet die während der Pilotversuche gemachten Erfahrungen aus.

<sup>4</sup> Der Bundesrat informiert die Bundesversammlung spätestens nach Abschluss sämtlicher Pilotversuche über deren Ergebnisse.

**Art. 26** Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für:

- a. Entscheide über Bewilligungen zur Durchführung eines Pilotversuchs;
- b. Entscheide über Ausnahmegewilligungen nach Artikel 8 Absatz 5 BetmG im Zusammenhang mit Pilotversuchen.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmung**

**Art. 27** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft und gilt bis zum .....

